

# EU-Strommarktreform: Überblick über Änderungen der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und -verordnung

Kahles/Hoff, EnWZ 2024, Heft 12, S. 435 ff.

Die EU hat mit der im Juli 2024 in Kraft getretenen [Strommarktreform](#) nicht nur eine langfristige Reaktion auf die Energiekrise verabschiedet, sondern zudem auch für unterschiedliche Regelungsbereiche eine Vielzahl an Änderungen für das Recht des EU-Strombinnenmarktes erlassen. Diese sind mitunter umsetzungsbedürftig und auch für die Debatte um das nationale Strommarktdesign von Relevanz.

Als unmittelbare Lehre aus der Energiekrise wurde eine dauerhafte Krisenarchitektur im Rechtsrahmen implementiert, die zunächst die Ausrufung einer Strompreiskrise durch den Rat vorsieht und hieran anschließend insbesondere Eingriffe in die freie Preisbildung ermöglicht. Zudem wurde entgegen der allgemeinen Entwicklung hin zu dynamischen Tarifen ebenfalls als Nachwirkung der Krise ein Recht auf Elektrizitätsverträge mit fester Laufzeit und Festpreis geschaffen. Korrespondierend hierzu müssen die Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Stromversorger über angemessene Absicherungsstrategien („Hedgingpflicht“) verfügen, so dass diese nicht, wie teilweise in der vergangenen Krise passiert, insolvent werden, sobald die Spotmarktpreise steigen

Für die Netzebene des Strombinnenmarktes hat die Reform u. a. die Verzögerung beim Netzausbau adressiert. Durch den Abschluss von sog. flexiblen Netzanschlussverträgen soll es den Netzbetreibern ermöglicht werden, in Gebieten, in denen nur begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue

Anschlüsse verfügbar sind, dennoch mit den Netzanschlussbegehrenden bis zum festen Netzanschlussvertrag gewissermaßen eine Übergangslösung zu finden.

Um die Integration von erneuerbaren Energien in den Markt trotz ihrer Volatilität gewährleisten zu können, ist der Einsatz von Flexibilitäten erforderlich. Das EU-Recht will eine zielgerichtete Förderung nicht-fossiler Flexibilität ermöglichen sieht hierfür einen Dreiklang vor: Ermittlung des Flexibilitätsbedarfs, indikative Zielsetzung und ggf. Förderung zur Zielerreichung. Außerdem wurde die Einführung von Kapazitätsmechanismen vereinfacht.

Eine teilweise Umsetzung der neuen EU-Vorgaben ist aktuell im Zuge der [EnWG-Novelle](#) geplant, deren Umsetzung aber aufgrund der bevorstehenden Neuwahlen ungewiss ist.

## Kernergebnisse

- ▶ Die Strommarktreform hat als langfristige Reaktion der EU auf die Energiekrise eine dauerhafte Krisenarchitektur im EU-Strommarktrecht verankert.
- ▶ Zudem sind netz- und marktseitige Vorgaben Regelungen enthalten, die krisenunabhängig Wirkung für das künftige Strommarktdesign entfalten.
- ▶ Weitere Reformen des EU-Strombinnenmarktes sind zu erwarten, die teilweise bereits im neuen Rechtsrahmen angelegt sind.